

Terminologische Schriftenreihe
herausgegeben vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland
Band 4

Terminological Series
issued by the Foreign Office of the Federal Republic of Germany
Volume 4

Série de publications terminologiques du Ministère des Affaires étrangères
de la République fédérale d'Allemagne
tome 4

Publicaciones terminológicas
editadas por el Ministerio de Relaciones Exteriores
de la República Federal de Alemania
Volumen 4



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte

mit Übersetzungen
in englischer, französischer und spanischer Sprache

4., neu bearbeitete Auflage

zusammengestellt vom Sprachendienst des Auswärtigen Amts
der Bundesrepublik Deutschland



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

© Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-89949-205-6

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2004 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der
engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das
gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und
Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck- und Bindearbeiten: AZ-Druck und Datentechnik, Kempten (Allgäu)

**Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes**
105 - 254.80

Berlin, 1. Dezember 2004

An alle
Arbeitseinheiten im Hause

An alle
diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen

Betr.: Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte

Bezug: Runderlass des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes von Oktober 1991 – 105-254.80

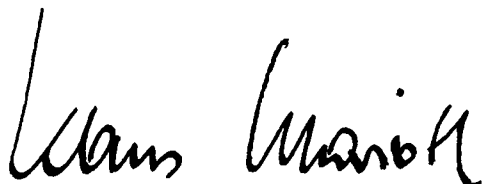
Allen Arbeitseinheiten im Hause sowie den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen stehen seit August im Intranet bei Referat 105-5 die »Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte« in elektronischer Form zur Verfügung. Ergänzend erscheint nun eine Papiaerausgabe dieses Nachschlagewerks, die die 3. Auflage von 1992 ablöst und gegenüber letzterer aktualisiert und erweitert wurde.

Mit den »Standardformulierungen« soll eine einheitliche deutsche Vertragssprache in Bezug auf Bezeichnungen und Wendungen, die in völkerrechtlichen Übereinkünften ständig wiederkehren, sichergestellt werden. Außerdem können sie bei Entwürfen, die von deutscher Seite in englischer, französischer oder spanischer Sprache zu erstellen sind, als Formulierungshilfe dienen.

Die »Standardformulierungen« und die »Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge« (»RvV«) ergänzen einander. Einzelne Überschneidungen oder Wiederholungen mussten zum Verständnis der Texte in Kauf genommen werden.

Die »Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte« sind für die Übersetzung von Verträgen verbindliche Referenz. Die darin enthaltenen ausführlichen Hinweise zu Wortwahl und Stil sind bei der sprachlichen Gestaltung deutscher Vertragsentwürfe zu beachten.

In begrenzter Stückzahl kann diese Broschüre für den Dienstgebrauch angefordert werden.



Vorwort zur 3. Auflage

Die »Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte«, die 1956 und in einer zweiten Auflage 1962 vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben wurden, waren zunächst für die Bediensteten der obersten Bundesbehörden bestimmt. Die große Nachfrage, die nach der erweiterten Auflage von 1962 seitens anderer Behörden des In- und Auslands, internationaler Organisationen und sonstiger Dienststellen einsetzte und weiterhin anhält, machte eine Neuauflage erforderlich. Um diese einem größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen, ist sie nunmehr im Buchhandel erhältlich.

Zweck der Standardformulierungen war es von Anbeginn, die Arbeit derjenigen zu erleichtern, die völkerrechtliche Verträge zu entwerfen, auszuhandeln oder zu übersetzen haben. Diese Arbeiten gewinnen bei der Intensivierung der internationalen Beziehungen und der damit verbundenen Zunahme völkerrechtlicher Übereinkünfte mehr und mehr an Bedeutung. Hier mag ein kurzer historischer Rückblick angebracht sein.

Eine Durchsicht des deutschen Reichsgesetzblatts und der ersten Bände des Bundesgesetzblatts zeigt, dass die zahlreichen vom Deutschen Reich und von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge in ihrer deutschen Fassung oder Übersetzung eine weitgehende Uneinheitlichkeit der Formelsprache aufweisen. Begriffe oder formale Vertragsteile, die im Englischen, Französischen und Spanischen einheitlich ausgedrückt sind, findet man im Deutschen in bunter Vielfalt wiedergegeben. So wurde etwa der in den erwähnten Fremdsprachen feststehende Begriff der diplomatischen »notification / notificación« in dem einen deutschen Vertragstext mit »Mitteilung«, im anderen mit »Meldung«, im dritten mit »Benachrichtigung«, in anderen Fällen mit »Unterrichtung«, »Bericht«, »Erklärung«, »Anzeige«, »Bekanntgabe«, »Angabe« oder mit »Notifizierung« übersetzt, von dem Gebrauch mehrerer dieser Benennungen in ein und demselben Vertrag ganz zu schweigen.

Eine solche Uneinheitlichkeit ist aber nicht nur unschön, sie ist auch aus sachlichen Gründen abzulehnen. Wenn beispielsweise in einem Sachgebiet, auf dem eine Anzahl Verträge unter der Schirmherrschaft einer internationalen Organisation geschlossen wurde, diese Organisation eines Tages Regeln für die Handhabung der in diesen Verträgen vorgesehenen »notifications / notificaciones« aufstellt, so lassen sich diese Regeln im Deutschen nur dann eindeutig wiedergeben, wenn »notification / notificación« in allen einschlägigen deutschen Vertragstexten mit demselben Wort, nämlich »Notifikation«, wiedergegeben und wenn zusätzlich dieses Wort nicht auch zur Übersetzung anderer Wörter der fremdsprachigen Texte, z.B. des Wortes »communication / comunicación«, verwendet wurde.

Dass es im Deutschen zu so weitgehend feststehenden Formulierungen wie im Englischen, Französischen und Spanischen nie gekommen ist, erklärt sich daraus, dass sich die moderne Form der Vertragsurkunde im spätmittelalterlichen Vertragsverkehr zwischen den ersten westeuropäischen Nationalstaaten entwickelt hat. So haben London und Paris in einem etwa sieben Jahrhunderte langen Gegen- und Miteinander ein sehr einheitliches Vertrags- und Formelschema geschaffen. Die entsprechenden, vom mittelalterlichen deutschen Kaiserreich entwickelten Formen und Formeln dagegen konnten für das moderne System souveräner Staaten deshalb nicht zum Vorbild werden, weil das Reich in der damaligen westlichen Welt keine

gleichberechtigten Vertragspartner kannte, die Formulierungen der Reichskanzlei also auf den modernen zwischenstaatlichen Verkehr ohne Einfluss bleiben mussten. Während sich die Auflösung des alten Reiches vollzog, übertrugen die deutschen Territorialstaaten seit dem achtzehnten Jahrhundert die fertigen, im diplomatischen Verkehr zwischen Madrid, Paris, London und einigen anderen westeuropäischen Hauptstädten geprägten Vertragsformen und -formeln in die deutsche Sprache, wobei sich naturgemäß zahlreiche sprachliche Varianten herausbildeten. Bei dieser Uneinheitlichkeit ist es im deutschen Sprachgebiet bis in die Nachkriegszeit geblieben.

Durch die seit den fünfziger Jahren amtlich gebotene Anwendung der Standardformulierungen ist es inzwischen weitgehend gelungen, für die formelhaften Teile der deutschen Vertragstexte eine terminologische Übereinstimmung zu erzielen. Ebenso wurden sprachliche Korrektheit und ein guter Stil angestrebt, damit die Sprache der völkerrechtlichen Verträge sowohl den an die deutsche Gesetzessprache als auch den an die gehobene Allgemeinsprache gestellten Anforderungen entspricht.

Zahlreiche Übersetzungskonferenzen, auf denen mit Vertretern anderer deutschsprachiger Staaten eine gemeinsame oder weitgehend abgestimmte Übersetzung internationaler Übereinkünfte hergestellt wurde, haben diese Bemühungen wesentlich gefördert.

Die bisher gemachten Erfahrungen sowie die Fortentwicklung des Völkervertragsrechts liegen dieser - um viele Beispiele erweiterten - Neuausgabe der »Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte« zugrunde. Sie sollen auch in Zukunft die terminologische Einheitlichkeit und die sprachliche Qualität der deutschen Vertragstexte erhalten und nach Möglichkeit verbessern.

Vorwort zur 4. Auflage

Dreizehn Jahre nach Erscheinen der 3. Auflage ist nicht zuletzt aufgrund der unverändert großen Nachfrage eine Neuauflage der »Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte« erforderlich geworden. Diese wurde gegenüber der bisherigen Ausgabe um einige Begriffe erweitert, deren Kenntnis sich bei der Bearbeitung völkerrechtlicher Verträge als nützlich erwiesen hat. Außerdem berücksichtigt sie die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der GGO, der Rechtschreibregeln und der Handhabung des Alternats sowie sonstige Entwicklungen der Praxis.

Der Herausgeber ist allen Benutzern dieses Buches für Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge sowie für Hinweise auf etwaige Fehler dankbar.

STANDARDFORMULIERUNGEN FÜR DEUTSCHE VERTRAGSTEXTE

Inhalt

Abschnitt A - ALLGEMEINES	1
§ 1 Deutsch in völkerrechtlichen Verträgen - Vertragssprache, Übersetzungssprache -	2
§ 2 Vertragsdeutsch	3
§ 3 Zeitformen der Vertragssprache	3
§ 4 Präpositionen	5
§ 5 Rechtschreibung	6
§ 6 Zeichensetzung	8
Abschnitt B - BEZEICHNUNG VON ÜBEREINKÜNF TEN (TITEL)	11
§ 7 Bezeichnung von Übereinkünften	12
§ 8 Alternat und Alphabet	23
§ 9 Benennung internationaler Organisationen	26
§ 10 Stichwörter zur Bezeichnung internationaler Organisationen, Einrichtungen, Körperschaften und Stellen	27
Abschnitt C - DIE PRÄAMBEL	43
§ 11 Aufbau der Präambel	44
§ 12 Die Beweggründe	48
§ 13 Präambeln einiger im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlichter Übereinkünfte	54
Abschnitt D - DER INHALTSTEIL	65
§ 14 Gliederung der Übereinkünfte und Bezeichnung ihrer Teile	66
§ 15 Richtlinien zum Übersetzen und Schreiben von Bezugnahmen	69
§ 16 Satzkonstruktion	73
§ 17 Deutsche Entsprechungen für englische Rechtsfloskeln	77
§ 18 Möglichst keine Negation im Satzgegenstand	79
§ 19 Zeiten, Termine, Daten	82
§ 20 Vertragspartei, Unterzeichnerregierung, Verwahrer u.Ä.	84
§ 21 Gebiet; Hoheitsgebiet(e)	90
§ 22 Einige besonders zu beachtende Benennungen	97

Abschnitt E - EINIGE STANDARDKLAUSELN	115
§ 23 Die Schiedsklausel	116
§ 24 Die so genannte Bundesstaatsklausel	120
§ 25 Die so genannte Geltungsbereichsklausel	122
Abschnitt F - DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN	127
§ 26 Inkrafttreten von Übereinkünften und damit zusammenhängende Rechtsförmlichkeiten	128
§ 27 Geltungsdauer; Handhabungen während der Gültigkeit	153
§ 28 Außerkrafttreten	174
§ 29 Die Schlussformeln	194
§ 30 Muster-Schlussklauseln einiger internationaler Organisationen - mit Österreich und der Schweiz abgestimmt -	203
Abschnitt G - ÜBEREINKÜNFTE ANDERER ALS DER IN DEN ABSCHNITTEN C BIS F BEHANDELTEN ART	219
§ 31 Regierungsübereinkunft in Form eines Notenwechsels	221
§ 32 Regierungsübereinkunft in Form eines Verbalnotenwechsels	229
§ 33 Ressortabkommen in Form eines Briefwechsels	237
§ 34 Entschließungen	245
Abschnitt H – KORREKTURLESEN	251
Deutscher Index	255
Englischer Index	287
Französischer Index	323
Spanischer Index	359

Abschnitt A

Allgemeines

§§ 1 - 6

§ 1 - Deutsch in völkerrechtlichen Verträgen¹ - Vertragssprache, Übersetzungssprache -

(1) Die von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verfassungsorganen geschlossenen völkerrechtlichen Verträge sind entweder **zweiseitige**, d.h. mit einem anderen Staat oder dessen Verfassungsorganen geschlossene Übereinkünfte, oder **mehrseitige**, d.h. entweder mit mehreren anderen Staaten oder deren Verfassungsorganen geschlossene Übereinkünfte oder Übereinkünfte, die im Rahmen internationaler Organisationen zustande gekommen sind und die für die Bundesrepublik Deutschland durch Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt wirksam geworden sind.

Zweiseitige Übereinkünfte werden in deutscher und, wenn die andere Vertragspartei eine oder mehrere Fremdsprachen benutzt, in dieser oder diesen Sprachen abgefasst; Deutsch ist also stets **Vertragssprache**.

Mehrseitige Übereinkünfte, mit Ausnahme der zwischen den deutschsprachigen Staaten geschlossenen, werden in einer oder mehreren Fremdsprachen und gegebenenfalls in deutscher Sprache abgefasst; im letzteren Fall ist auch Deutsch **Vertragssprache**. In der Regel wird der Wortlaut solcher Übereinkünfte zunächst in einer oder mehreren Fremdsprachen ausgehandelt, anhand deren dann der deutsche Wortlaut gefertigt wird.

Ist bei **mehrseitigen** Übereinkünften **Deutsch nicht Vertragssprache**, so wird eine amtliche **Übersetzung** gefertigt.

Bei **mehrseitigen** Übereinkünften, denen außer der Bundesrepublik Deutschland andere deutschsprachige Staaten als Vertragsparteien angehören, wird nicht selten eine **gemeinsame deutsche Übersetzung** erstellt.

Bei der Übersetzung von Europarats-Übereinkommen verwenden die drei deutschsprachigen Mitgliedstaaten die vereinbarte deutsche Übersetzung der Muster-Schlussklauseln des Europarats².

(2) Die als Beispiele wiedergegebenen Vertragstexte sind weitgehend dem Bundesgesetzblatt Teil II und anderen amtlichen Unterlagen entnommen. Sie sind wie folgt angeordnet:

Bei **zweiseitigen Übereinkünften** steht der deutsche Wortlaut an erster, der fremdsprachige Wortlaut an zweiter Stelle. Sind mehrere fremdsprachige Fassungen angegeben, so ist dies durch »oder« kenntlich gemacht.

Ist bei **mehrseitigen Übereinkünften Deutsch Vertragssprache**, so steht der deutsche Wortlaut an erster Stelle; ist **Deutsch Übersetzung**, so steht er an letzter Stelle.

¹ Das Wort »Vertrag« ist hier im weitesten Sinn gebraucht; es umfasst alle in § 7 aufgeführten Übereinkünfte.

² siehe § 30

§ 2 - Vertragsdeutsch

»Was geschrieben wird, soll klar, erschöpfend, aber so kurz wie möglich ausgedrückt werden.« Diese Maxime, die einmal für die deutsche Amts- und Gesetzessprache formuliert wurde, gilt sinngemäß auch für den Wortlaut völkerrechtlicher Übereinkünfte. Allerdings ist hier die Forderung nach einem durchsichtigen und möglichst knappen Satzbau viel schwerer zu erfüllen, da zumeist die fremdsprachigen Vertragstexte mit den anderen Vertragsparteien ausgehandelt werden und der Übersetzer an den ausgehandelten fremdsprachigen Wortlaut gebunden ist. Von dem Übersetzer wird daher die Bereitschaft gefordert, sich um den stilistisch besten und sprachlich eindeutigen Ausdruck bei möglichst genauer Entsprechung von deutschem und fremdsprachigem Text zu bemühen.

»Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein« (§ 42 Abs. 5 GGO). Dieser Hinweis gilt auch für die Sprache deutscher Vertragstexte.

Fremdwörter sind nach Möglichkeit zu vermeiden, wenn es bedeutungsgleiche deutsche Ausdrücke gibt: »Erklärung« (statt »Deklaration«), »Zusammenarbeit« (statt »Kooperation«), »zweiseitig und mehrseitig« (statt »bilateral und multilateral«) usw.

Das Gleiche gilt für Anglizismen: »Führungskräfte« oder »Leitung« (statt »Management«), »Flughafen« (statt »Airport«), »Erklärung« (statt »Statement«) usw.

Hat dagegen das Fremdwort eine Bedeutung, die nicht oder nur ungenau durch ein deutsches Wort wiedergegeben werden kann, so ist das Fremdwort zu benutzen: »Präambel«, »Ratifikation«, »Notifikation« usw.; vgl. die betreffenden Stichwörter.

Bei der Übersetzung von Vertragstexten, die Fachtermini enthalten, ist zu prüfen, wie diese in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften lauten.

§ 3 - Zeitformen der Vertragssprache

(1) In der Regel ist im Deutschen - im Gegensatz zu vielen Fremdsprachen - die einfache Gegenwartsform (Vertragspräsens) zu wählen, um vertragliche Gebote auszudrücken:

... shall take measures prendront les mesures ... tomarán las medidas ...

»... **treffen / ergreifen** Maßnahmen ... «

... measures shall be taken ...

... les mesures seront prises ...

... las medidas serán tomadas ...

»... Maßnahmen **werden getroffen / ergriffen** ...«

Any Contracting Party shall give public notice of the total quantity ...

Toute Partie contractante publiera le total du volume ...

Toda Parte Contratante publicará el total del volumen ...

»Jede Vertragspartei **veröffentlicht** die Gesamtmenge ...«

(2) Verpflichten sich die Vertragsparteien nicht zu bestimmten Handlungen, sondern zur Verfolgung einer bestimmten Politik oder zur Anerkennung gewisser Grundsätze, so ist zu weilen das Futur dem Vertragspräsens vorzuziehen:

The Contracting Parties shall endeavour ...

Les Parties contractantes s'efforceront ...

Las Partes Contratantes tratarán ...

»Die Vertragsparteien **werden** bestrebt **sein** ...«

Enthält eine Übereinkunft Gebote für Dritte, z.B. für Staatsangehörige der Vertragsparteien, oder werden bestimmte Vorschriften der Übereinkunft näher beschrieben, so empfiehlt sich manchmal die Wendung »... ist zu .../... hat zu .../... muss ...«:

Such applications shall be addressed to ...

Ces demandes seront adressées à ...

Estas demandas serán dirigidas a ...

»Diese Anträge **sind** an ... **zu** richten.«

All charges and regulations imposed by Contracting Parties on traffic in transit shall be reasonable.

Tous les droits et règlements appliqués par les Parties contractantes au trafic en transit devront être équitables.

Todos los derechos y regulaciones aplicados por las Partes Contratantes al tráfico en tránsito deberán ser adecuados.

»Alle Belastungen und Vorschriften, denen die Vertragsparteien den Durchfuhrverkehr unterwerfen, **müssen** angemessen **sein** (oder: **haben** angemessen **zu sein**).«

Ist ein Gebot durch eine Verneinung ausgedrückt, so wird dies im Deutschen oft mit »... dürfen ... nicht .../... dürfen ... kein(e, em, en, er) ...« wiedergegeben:

Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

Les nationaux d'un État contractant ne sont soumis dans l'autre État contractant à aucune imposition ou obligation y relative, qui est autre ou plus lourde que celles auxquelles sont ou pourront être assujettis les nationaux de cet autre État qui se trouvent dans la même situation.

Los nacionales de un Estado Contratante no serán sometidos en el otro Estado Contratante a ningún impuesto u obligación relativa al mismo que no se exijan o que sean más gravosos que aquéllos a los que estén o puedan estar sometidos los nacionales de este otro Estado que se encuentren en las mismas condiciones.

»Staatsangehörige (oder: Angehörige³) eines Vertragsstaats **dürfen** im anderen Vertragsstaat **keiner** Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige (oder: Angehörige) des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.«

Auf jeden Fall aber drücken das englische »shall« sowie das französische und spanische Futur oder Präsens bindende Verpflichtungen aus (Muss-Vorschrift), dürfen also nicht mit »soll(en)« übersetzt werden. Dem deutschen »soll(en)« entsprechen die Wörter »should / devrai(en) / deberia(n)«; diese Formen werden vor allem bei Empfehlungen verwendet (Soll-Vorschrift).

§ 4 - Präpositionen

Die älteren »klassischen« und in der Umgangssprache üblicheren Präpositionen sind, soweit irgend möglich, den neueren »funktionalen« Präpositionen vorzuziehen: »Inkrafttreten **nach** Artikel 15« statt: »... gemäß Artikel 15«; »Vertrag **zur** Gründung ...« statt: »... betreffend die Gründung ...«; »Vorschriften **über** die Durchführung ...« statt: »... in Bezug auf die (oder: bezüglich der) Durchführung ...«; »Erklärung **zu** dem Übereinkommen ...« statt: »... hinsichtlich des Übereinkommens ...«.

³ siehe § 22 unter »national (Subst.)«

Der Gebrauch funktionaler Präpositionen ist nur dort vertretbar, wo sonst Unklarheiten, stilistische Mängel, Verdoppelungen oder Schwerfälligkeiten entstehen würden: »Jede Verpflichtung oder Haftung **in Bezug** auf Schäden ...« statt: »Jede Verpflichtung aus Schäden oder Haftung für Schäden ...«; »Protokoll, zusätzliche Zugeständnisse **betreffend**, zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen« statt des missverständlichen Ausdrucks: »Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen«; »... um sich auf einen Bericht über ihre Ansichten **bezüglich** des westlichen Standpunkts zu einigen ...« statt: »... über ihre Ansichten über den westlichen Standpunkt ...«; »Nach Ablauf dieser Frist findet das Verfahren **gemäß** Artikel ... (oder: das in Artikel ... **vorgesehene** Verfahren) Anwendung« statt: »... das Verfahren nach Artikel ...«.

§ 5 - Rechtschreibung

(1) Für alle Übereinkünfte der Bundesrepublik Deutschland ist - wie auch sonst für amtliche Schriftstücke - eine einheitliche Schreibweise anzustreben. Diese richtet sich nach der amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung, auf welcher der **Duden** beruht und die dort hinter dem Wörterverzeichnis abgedruckt ist.

In Fällen, in denen seit Einführung der neuen Rechtschreibung mehrere Schreibweisen zulässig sind, sind in der Normsprache laut BMI-Rundschreiben vom 7.6.1999 die bisher gebräuchlichen Varianten zu verwenden (es sei denn, dass sich im Bereich einer bestimmten Fachsprache die neue Schreibweise durchsetzt). Das Wort »Inkrafttreten«, bei dem die Regeln der §§ 57 und 37 (2) der o.g. amtlichen Regelung kollidieren, wird weiterhin zusammengeschrieben.

(2) Bei mehrsilbigen Wörtern entfällt in der Regel das Genetiv-e, während es bei einsilbigen Wörtern erhalten bleibt: »des **Vertragsstaats**« statt »des Vertragsstaates«, aber »des **Staates**« statt »des Staats«. Entgegen der Regel bleibt es gewöhnlich auch in mehrsilbigen Wörtern erhalten, wenn sonst eine unschöne Anhäufung von Zischlauten entstehen würde: »des **Militärdienstes**« statt »des Militärdiensts«. Meist entfällt auch das Dativ-e: »auf dem **Gebiet**« statt »auf dem Gebiet«.

(3) **Abkürzungen** werden in Vertragstexten weniger häufig als in anderen Texten verwendet. So schreibt man besser »**beziehungsweise**« statt »bzw.« oder »**unter anderem**« statt »u.a.«.

(4) Bei **Zahlenangaben** im fremdsprachigen Originaltext ist in der deutschen Übersetzung die entsprechende Schreibweise anzuwenden:

5 years

5 ans

5 años

»5 Jahre«

six months

six mois

seis meses

»sechs Monate«

Sind bei Vorliegen mehrerer fremdsprachiger Originaltexte die Zahlen nicht einheitlich wiedergegeben, so soll bei der Übersetzung ins Deutsche die Schreibweise derjenigen Sprache übernommen werden, in der vorwiegend verhandelt wurde; dies ist in vielen Fällen das Englische:

This Convention shall enter into force 12 months after the date of deposit of the sixtieth instrument of ratification or accession.

La Convention entre en vigueur douze mois après la date de dépôt du soixantième instrument de ratification ou d'adhésion.

Esta Convención entrará en vigor 12 meses después de la fecha en que haya sido depositado el sexagésimo instrumento de ratificación o de adhesión.

»Dieses Übereinkommen tritt **12** Monate nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.«

Eine Ausnahme bildet die »Geschehen«-Formel am Schluss der Übereinkunft. Hier werden im Deutschen der Tag (nicht der Monat) und die Jahreszahl der Unterzeichnung in arabischen Zahlen angegeben, auch wenn diese Zahlen in den Fremdsprachen ausgeschrieben sind:

Done at Vienna, this twenty-third day of May, one thousand nine hundred and sixty-nine.

Fait à Vienne, le vingt-trois mai mil neuf cent soixante-neuf.

Hecha en Viena, el día veintitrés de mayo de mil novecientos sesenta y nueve.

»Geschehen zu Wien am **23. Mai 1969**.«

(5) Bei Bezeichnungen von Staaten und Hoheitsgebieten und ihren Ableitungen gilt ausschließlich die in dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen und über den Deutschen Bundes-Verlag zu beziehenden »Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland« (Deutsch-Englisch-Französisch-Spanisch) verwendete Rechtschreibung, auch wo die Schreibweise des Duden hiervon abweicht oder wo dieser mehrere Schreibweisen zulässt. Dies gilt auch für die Schreibweise der ausländischen Hauptstädte.

Die deutschen Bezeichnungen der Staaten und ihre Ableitungen, die mit denjenigen des »Länderverzeichnisses« identisch sind, werden außerdem im »Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland« wiedergegeben, das vom Auswärtigen Amt - Referat 105 - herausgegeben wird und über folgende Internet-Adresse zu finden ist: www.auswaertiges-amt.de/terminologie.

§ 6 - Zeichensetzung

Im deutschen Wortlaut einer Übereinkunft ist ungeachtet der Interpunktion in den fremdsprachigen Texten nach den deutschen Zeichensetzungsregeln zu verfahren, wie sie in der jeweils neuesten Auflage des Duden, Band 1 (Die deutsche Rechtschreibung), und im Duden-Taschenbuch »Komma, Punkt und alle anderen Satzzeichen« zusammengefasst sind.

Eine häufige Abweichung der - ohnehin recht strengen - deutschen Interpunktionsregeln von der - meist weniger strengen - fremdsprachigen Praxis ist beispielsweise die Verwendung des **Doppelpunkts bei Aufzählungen**. Während in den Fremdsprachen nach dem einleitenden Satz häufig ein Doppelpunkt steht, wird dieser im Deutschen nur dann gesetzt, wenn es sich dabei um einen selbständigen Satz handelt. Geht der einleitende Satz jedoch weiter, so entfällt das Satzzeichen, oder es wird, je nach Satzkonstruktion, ein Komma gesetzt. Beginnt auch die Aufzählung mit einem selbständigen Satz, so erhält das erste Wort dieses Satzes einen großen Anfangsbuchstaben, falls es sich nicht ohnehin um ein Hauptwort handelt.

1. Heads of consular posts are divided into four classes, namely:

- (a) consuls-general;
- (b) consuls;
- (c) vice-consuls;
- (d) consular agents.

1. Les chefs de poste consulaire se répartissent en quatre classes, à savoir:

- a) consuls généraux;
- b) consuls;
- c) vice-consuls;
- d) agents consulaires.

1. Los jefes de oficina consular serán de cuatro categorías:

- a) cónsules generales;
- b) cónsules;
- c) vicecónsules;
- d) agentes consulares.

»(1) Die Leiter konsularischer Vertretungen sind in folgende vier Klassen eingeteilt:

- a) Generalkonsuln,
- b) Konsuln,
- c) Vizekonsuln,
- d) Konsularagenten.«

The functions of a member of a consular post shall come to an end inter alia:

(a) on notification by the sending State to the receiving State that his functions have come to an end;

(b) on withdrawal of the exequatur;

Les fonctions d'un membre d'un poste consulaire prennent fin notamment par:

a) la notification par l'État d'envoi à l'État de résidence du fait que ses fonctions ont pris fin;

b) le retrait de l'exequatur;

Las funciones de un miembro de la oficina consular terminarán inter alia:

a) por la notificación del Estado que envía al Estado receptor de que se ha puesto término a esas funciones;

b) por la revocación del exequátur;

(c) on notification by the receiving State to the sending State that the receiving State has ceased to consider him as a member of the consular staff.

c) la notification par l'État de résidence à l'État d'envoi qu'il a cessé de considérer la personne en question comme membre du personnel consulaire.

c) por la notificación del Estado receptor al Estado que envía de que ha cesado de considerar a la persona de que se trate como miembro del personal consular.

»Die dienstliche Tätigkeit eines Mitglieds einer konsularischen Vertretung wird unter anderem dadurch beendet,

- a) dass⁴ der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit notifiziert,
- b) dass das Exequatur entzogen wird oder
- c) dass der Empfangsstaat dem Entsendestaat notifiziert, er betrachte die betreffende Person nicht mehr als Mitglied des konsularischen Personals.«

2. With respect to attacks, the following precautions shall be taken:

2. En ce qui concerne les attaques, les précautions suivantes doivent être prises:

2. Respecto a los ataques, se tomarán las siguientes precauciones:

(a) those who plan or decide upon an attack shall:

a) ceux qui préparent ou décident une attaque doivent:

a) quienes preparen o decidan un ataque deberán:

(i) do everything feasible to verify that the objectives to be attacked are neither civilians nor civilian objects and are not subject to special protection but are military objectives within the meaning of paragraph 2 of Article 52 and that it is not prohibited by the provisions of this Protocol to attack them;

i) faire tout ce qui est pratiquement possible pour vérifier que les objectifs à attaquer ne sont ni des personnes civiles, ni des biens de caractère civil, et ne bénéficient pas d'une protection spéciale, mais qu'ils sont des objectifs militaires au sens du paragraphe 2 de l'article 52, et que les dispositions du présent Protocole n'en interdisent pas l'attaque;

i) hacer todo lo que sea factible para verificar que los objetivos que se proyecta atacar no son personas civiles ni bienes de carácter civil, ni gozan de protección especial, sino que se trata de objetivos militares en el sentido del párrafo 2 del artículo 52 y que las disposiciones del presente Protocolo no prohíben atacarlos;

⁴ Bei Aufzählungen wird oft eine bessere Lesbarkeit erzielt, wenn der Anfang des Gliederungsteils nicht vor die Gliederung gesetzt, sondern in jedem Aufzählungsteil wiederholt wird.

(ii) take all feasible precautions in the choice of means and methods of attack with a view to avoiding, and in any event to minimizing, incidental loss of civilian life, injury to civilians and damage to civilian objects;

ii) prendre toutes les précautions pratiquement possibles quant au choix des moyens et méthodes d'attaque en vue d'éviter et, en tout cas, de réduire au minimum les pertes en vies humaines dans la population civile, les blessures aux personnes civiles et les dommages aux biens de caractère civil qui pourraient être causés incidemment;

ii) tomar todas las precauciones factibles en la elección de los medios y métodos de ataque para evitar o, al menos, reducir todo lo posible el número de muertos y de heridos que pudieran causar incidentalmente entre la población civil, así como los daños a los bienes de carácter civil;

(iii) ...

iii) ...

iii) ...

»(2) Im Zusammenhang mit Angriffen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

a) Wer einen Angriff plant oder beschließt,

i) hat⁵ alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 sind und dass der Angriff nicht nach diesem Protokoll verboten ist;

ii) hat bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mit verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;

iii) ...«

⁵ siehe Fußnote 4

Abschnitt B

Bezeichnung von Übereinkünften (Titel)

§§ 7 - 10

§ 7 - Bezeichnung von Übereinkünften

(1) Die Bezeichnung völkerrechtlicher Übereinkünfte im Titel und im Text weist große Mannigfaltigkeit auf. Die Form des Abschlusses - als Staatsvertrag, Regierungsübereinkunft, Ressortübereinkunft -, die politische oder wirtschaftliche Bedeutung, innerstaatliche (verfassungsrechtliche) Gründe sowie die Zahl der Vertragsparteien bestimmen im Einzelfall die Wahl der einen oder anderen Bezeichnung.

Die Bezeichnung von Übereinkünften sollte keinen Zweifel über ihre jeweilige Form (Staatsvertrag usw.) aufkommen lassen und muss mit den übrigen die Form der Übereinkunft bestimmenden Merkmalen (Bezeichnung der Vertragsparteien in der Präambel, im materiellen Teil und in den Unterzeichnungsformeln) übereinstimmen.

a) **Zweiseitige Staatsverträge** von grundsätzlicher - insbesondere politischer - Bedeutung und längerer Laufzeit sollten im Titel und im Text als »**Vertrag**« bezeichnet werden (»Treaty / Traité / Tratado« usw.). Andere zweiseitige Staatsverträge können »**Abkommen**« genannt werden, insbesondere, wenn die andere Vertragspartei die Bezeichnung »Agreement / Accord / Acuerdo« oder »Convention / Convenio / Convención« usw. vorzieht. Im Interesse terminologischer Übereinstimmung darf die Übereinkunft nicht im Deutschen als »Vertrag«, in der Fremdsprache dagegen als »Agreement«, »Convention« o.Ä. bezeichnet werden.

b) **Zweiseitige Regierungsübereinkünfte** werden als »**Abkommen**« oder »**Vereinbarung**« (»Agreement / Accord / Acuerdo«) bezeichnet.

c) **Ressortübereinkünfte** werden als »**Abkommen**« (»Agreement / Accord / Acuerdo« usw.) oder »**Vereinbarung**« (»Arrangement / Arreglo« oder »Agreement / Accord / Acuerdo« usw.) bezeichnet.

d) **Noten-/Briefwechsel** werden als »**Vereinbarung**« (»Arrangement / Arreglo« usw.) bezeichnet.

e) **Mehrseitige Übereinkünfte** - sowohl Staatsverträge als auch Regierungs- und Ressortübereinkünfte - heißen in der deutschen Vertragssprache in der Regel »**Übereinkommen**« (»Convention / Convenio / Convención« oder »Agreement / Accord / Acuerdo«), mitunter auch »**Vertrag**« (s.o.), »**Vereinbarung**« (s.o.), »**Protokoll**« (»Protocol / Protocole / Protocolo«).

(2) Als Oberbegriff für mehrere zwei- oder mehrseitige Verträge, die selbst verschiedene Bezeichnungen tragen, ist im Deutschen ungeachtet der fremdsprachigen Bezeichnung (»Agreement / Accord / Acuerdo«, »Convention / Convención« o.Ä.) stets das Wort »**Übereinkunft**« zu verwenden, sofern der fremdsprachige Wortlaut nicht das Wort »Treaty / Traité / Tratado« verwendet. In diesem Fall heißt es auch im Deutschen »Vertrag«; siehe hierzu die Bemerkungen zu »Instrument« in Absatz 3.

(3) Für die Übersetzung fremdsprachiger Bezeichnungen von zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften, deren fremdsprachiger Titel bereits feststeht, sowie für die Übersetzung deutscher Bezeichnungen von Übereinkünften, die von deutscher Seite vorgeschlagen werden, gilt im Einzelnen folgende Regelung:

Act⁶	Acte	Acta
»Akte«		
Additional Act	Acte additionnel	Acta Adicional
»Zusatzakte«		
Final Act	Acte final	Acta Final
»Schlussakte«		
General Act	Acte général	Acta General
»Generalakte«		
Additional Act: s. unter »Act«		
Additional Protocol: s. unter »Protocol«		
Administrative Agreement: s. unter »Agreement«		
Agreed Declaration: s. unter »Declaration«		
Agreed Minute(s): s. unter »Minute(s)«		
Agreement⁷	Accord	Acuerdo
wenn zweiseitig: »Abkommen«; »Vereinbarung«		
wenn mehrseitig: »Übereinkommen«; selten »Vereinbarung«		
Administrative Agreement	Accord administratif	Acuerdo Administrativo
wenn zweiseitig: »Verwaltungsabkommen«; »Verwaltungsvereinbarung«		
wenn mehrseitig: »Verwaltungsübereinkommen«; selten »Verwaltungsvereinbarung«		

⁶ Die Stellungnahmen, Empfehlungen, Richtlinien, Entschlüsse, Beschlüsse, Entscheidungen, Abkommen u.a.m. einer internationalen Organisation werden manchmal zusammenfassend als »acts / actes / actas« bezeichnet. Hierfür ist das Wort »Akte« (Plural) zu verwenden.

⁷ siehe auch: »Memorandum of Agreement«

Basic Agreement »Rahmenabkommen«	Accord-cadre	Acuerdo Básico
Executive Agreement ⁸ »Regierungsabkommen«		
Four-Power Agreement »Viermächte-Übereinkommen«	Accord des Quatre Puissances	Acuerdo de las Cuatro Potencias
Headquarters Agreement »Sitzabkommen«	Accord de siège	Acuerdo de Sede
Quadripartite Agreement »Viermächte-Übereinkommen ⁹ ; »Vierer-Übereinkommen«; »Vierparteien-Übereinkommen«	Accord quadriparti(te)	Acuerdo Cuatripartito
Special Agreement wenn zweiseitig: »Sonderabkommen«; »Sondervereinbarung« ¹⁰ wenn mehrseitig: »Sonderübereinkommen«; »Sondervereinbarung« ¹¹	Accord spécial	Acuerdo Especial
Successor Agreement wenn zweiseitig: »Folgeabkommen« wenn mehrseitig: »Folgeübereinkommen«	Accord destiné a remplacer l'Accord ...	Acuerdo que sucede/a al Acuerdo ..., Acuerdo de continuidad

⁸ nach amerikanischem Staatsrecht ein Abkommen, das der Präsident als Regierungschef (chief executive) ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften schließen kann

⁹ Die Übereinkunft vom 03.09.1971 betreffend Berlin heißt im verbindlichen englischen Wortlaut »Quadripartite Agreement«, im verbindlichen französischen Wortlaut »Accord quadripartite«, in der spanischen Übersetzung »Acuerdo Cuatripartito« und in der deutschen Übersetzung – abweichend von der geltenden Regelung – »Viermächte-Abkommen«.

¹⁰ In zwei- oder mehrseitigen »agreements / accords / acuerdos« werden zuweilen »special agreements / accords spéciaux / acuerdos especiales« vorgesehen, welche die Durchführung des Abkommens oder Übereinkommens im Einzelnen regeln sollen. Derartige untergeordnete Übereinkünfte sind im Deutschen zweckmäßigerweise als »Sondervereinbarungen« zu bezeichnen.

¹¹ siehe Fußnote 10

Supplementary (Supplementing) Agreement	Accord supplémentaire (additionnel; complémen- taire)	Acuerdo Adicional (Suple- mentario; Complementario)
--	---	--

wenn zweiseitig: »Zusatzabkommen«; selten »Ergänzungsabkommen«; »Zusatzvereinbarung«;
selten »Ergänzungsvereinbarung«
wenn mehrseitig: »Zusatzübereinkommen«; selten »Ergänzungsübereinkommen«; »Zusatz-
vereinbarung«; selten »Ergänzungsvereinbarung«

Tripartite Agreement	Accord triparti(te)	Acuerdo Tripartito
----------------------	---------------------	--------------------

»Dreier-Übereinkommen«; »Dreiparteien-Übereinkommen«

Arrangement ¹²	Arrangement	Arreglo
----------------------------------	-------------	---------

»Vereinbarung«; »Abmachung«

Special Arrangement	Arrangement spécial	Arreglo Especial
---------------------	---------------------	------------------

»Sondervereinbarung«; »Sonderabmachung«

Basic Agreement: s. unter »Agreement«

Charter	Charte	Carta
----------------	--------	-------

»Charta«

Concluding Document	Document de clôture	Documento de Terminación
----------------------------	---------------------	--------------------------

»Abschließendes Dokument«

Concordat	Concordat	Concordato
------------------	-----------	------------

»Konkordat«

Constitution ¹³	Constitution; Acte constitutif	Constitución; Acta constitutiva
-----------------------------------	--------------------------------	------------------------------------

»Satzung«

¹² Diese Bezeichnung wird auch häufig für einseitige Akte verwendet; sie bedeutet dann »Regelung«, »Vorkehrung« oder kann auch den Sinn von »veranlassen« haben.

¹³ Die Gründungsurkunde internationaler Organisationen heißt im Englischen oft »Constitution«, doch sind die Bezeichnungen – auch in den anderen Fremdsprachen – uneinheitlich; siehe auch unter »Statute(s)«. Im Deutschen heißt eine solche Gründungsurkunde stets »Satzung«; lediglich die »Constitution« der Internationalen Arbeitsorganisation heißt »Verfassung«.

Declaration ¹⁵	Déclaration	Declaración
»Erklärung«		
Agreed Declaration	Déclaration convenue (agrée)	Declaración Acordada
»Vereinbarte Erklärung«		
Declaration of Intent(ion)	Déclaration d'intention	Declaración de Intención
»Absichtserklärung«		
Declaration of Principle	Déclaration de principe	Declaración de Principio
»Grundsatzserklärung«		
Declaration of Understanding	Déclaration d'entente	Declaración de Acuerdo
»Einvernehmenserklärung«		
Interpretative Declaration	Déclaration interprétative	Declaración Interpretativa
»Auslegungserklärung«		
Joint Declaration	Déclaration commune	Declaración Común (Conjunta)
»Gemeinsame Erklärung«		
Directive	Directive	Directiva
»Richtlinie«		
Exchange of Letters	Échange de lettres	Cambio (Canje) de Cartas
»Briefwechsel« ¹⁶		

¹⁵ Die Bezeichnung »Statement« wird äußerst selten für Erklärungen verwendet, die Übereinkünfte darstellen. In einem solchen Fall sollte sie im Deutschen mit »Erklärung« wiedergegeben werden.

¹⁶ nicht: »Schriftwechsel«; dem entspricht das fremdsprachige »(exchange of) correspondence / (échange de) correspondance / (intercambio de) correspondencia«

Exchange of Notes ¹⁷	Échange de notes	Cambio (Canje) de Notas
»Notenwechsel«		
Exchange of Diplomatic Notes	Échange de notes diplomatiques	Cambio de Notas Diplomáticas
»Diplomatischer Notenwechsel«		
Executive Agreement: s. unter »Agreement«		
Explanatory Memorandum ¹⁸	Exposé des Motifs	Exposición de Motivos
»Erläuternde Denkschrift«; »Erläuterndes Memorandum«; »Erläuterungen«		
Explanatory Report ¹⁹	Rapport explicatif	Informe Explicativo
»Erläuternder Bericht«		
Final Act: s. unter »Act«		
Four-Power Agreement: s. unter »Agreement«		
General Act: s. unter »Act«		
General Treaty: s. unter »Treaty«		
Guidelines	Lignes directrices	Líneas directrices
»Leitlinien«		
Headquarters Agreement: s. unter »Agreement«		

¹⁷ Diese Benennung wird für den Austausch sowohl von unterschriftsbedürftigen diplomatischen Noten als auch von Verbalnoten verwendet, die statt der Unterschrift einen Amtsstempel-Abdruck (mit Paraphe) erhalten.

¹⁸ amtliches Dokument, das manchen Übereinkünften beigelegt ist

¹⁹ amtliches Dokument, das manchen Übereinkünften beigelegt ist

Instrument

Instrument

Instrumento

als Oberbegriff »Übereinkunft«

Es kommt vor, dass mit einer einzigen Benennung auf eine Anzahl von Übereinkünften Bezug genommen wird, deren amtliche Bezeichnungen teils »Vertrag«, teils »Übereinkommen« u.a.m. lauten:

... have prepared the Convention on ..., the Agreement on ..., and the Protocol concerning ... These instruments are annexed to the present Final Act.

... ont élaboré la Convention relative à ..., l'Accord sur ... et le Protocole sur ... Ces instruments sont joints en annexe au présent Acte final.

... han elaborado el Convenio sobre ..., el Acuerdo sobre ... y el Protocolo sobre ... Estos instrumentos están unidos como anexos a la presente Acta final.

»... haben das Übereinkommen über ..., die Vereinbarung betreffend ... sowie das Protokoll zum ... ausgearbeitet. Die genannten **Übereinkünfte** sind dieser Schlussakte beigelegt.«

It is recognized that member States have undertaken obligations in this matter by means of treaties, agreements or conventions. The present provisions shall not affect any obligations arising for member States from such treaties, agreements or conventions concluded with third States.

Il est reconnu que les États membres ont assumé des obligations dans ce domaine, dans des traités, accords ou conventions. Les présentes dispositions ne portent pas atteinte aux obligations découlant pour les États membres de tels traités, accords ou conventions conclus avec des États tiers.

Se reconoce que los Estados miembros han contraído obligaciones en este terreno en tratados, acuerdos o convenios. Las presentes disposiciones no afectan a las obligaciones derivadas para los Estados miembros de tales tratados, acuerdos o convenios concluidos con terceros Estados.

»Es wird anerkannt, dass Mitgliedstaaten in Verträgen, Abkommen oder Übereinkommen Verpflichtungen auf diesem Gebiet übernommen haben. Die vorliegenden Bestimmungen lassen die Verpflichtungen von Mitgliedstaaten aus bestehenden **Übereinkünften** dieser Art mit dritten Staaten unberührt.«

Bezieht sich jedoch das Wort »instrument / instrumento« auf einseitig erlassene Verfügungen, so ist es mit »**Urkunde**« wiederzugeben.

Interpretative Declaration: s. unter »Declaration«

Joint Declaration: s. unter »Declaration«

Joint Minute(s): s. unter »Minute(s)«

Joint Protocol: s. unter »Protocol«

Memorandum of Agreement (Mémorandum d') Accord Memorándum de Acuerdo

»Vereinbarung«

Memorandum of Understanding (Mémorandum d') Entente Memorándum de Acuerdo

»Absprache«

Minute(s) Procès-Verbal Minuta; Acta

»Niederschrift«

Agreed Minute(s) Procès-Verbal convenu Minuta Acordada

»Vereinbarte Niederschrift«

Joint Minute(s) Procès-Verbal commun Minuta Común (Conjunta)

»Gemeinsame Niederschrift«

Optional Protocol: s. unter »Protocol«

Pact Pacte Pacto

»Pakt«

Proposal Proposition Propuesta

»Vorschlag«

Protocol Protocole Protocolo

»Protokoll«

Additional Protocol Protocole additionnel Protocolo Adicional

»Zusatzprotokoll«

Joint Protocol »Gemeinsames Protokoll«	Protocole commun	Protocolo Común (Conjunto)
Optional Protocol »Fakultativprotokoll«	Protocole facultatif	Protocolo Facultativo
--- »Vereinbarungsprotokoll«	Protocole d'accord	Protocolo de Acuerdo
Protocol annexed (to the Treaty) »Protokoll als Anlage (zum Vertrag)«	Protocole annexe (au Traité)	Protocolo Anexo (al Tratado)
Protocol of Extension »Verlängerungsprotokoll«	Protocole de prorogation (reconduction)	Protocolo de Prórroga (Reconducción)
Protocol of Signature »Unterzeichnungsprotokoll«	Protocole de signature	Protocolo de Firma
Special Protocol »Sonderprotokoll«	Protocole spécial	Protocolo Especial
Supplementary Protocol »Zusatzprotokoll«	Protocole additionnel	Protocolo Adicional
Quadripartite Agreement: s. unter »Agreement«		
Recommendation »Empfehlung«	Recommandation	Recomendación

Regulation Règlement Reglamento

»Verordnung«

Bei »regulations / règlements / reglamentos« kann es sich auch um »Regelungen«, »Vorschriften« oder »allgemeine Anordnungen« handeln, die nicht den Charakter von Übereinkünften haben, aber in diesen erwähnt werden.

Resolution Résolution Resolución

»Entschließung«²⁰

Special Agreement: s. unter »Agreement«

Special Arrangement: s. unter »Arrangement«

Special Protocol: s. unter »Protocol«

Statement of Understanding Mémorandum d'Accord Declaración de Entendimiento

»Einvernehmenserklärung«

Statute(s) Statut(s); Statut organique Estatuto(s)

»Satzung«²¹

Supplementary (Supplementing) Agreement: s. unter »Agreement«

Supplementary Convention: s. unter »Convention«

Supplementary Protocol: s. unter »Protocol«

Treaty Traité Tratado

»Vertrag«

Basic (Skeleton) Treaty Traité-cadre Tratado Básico

»Rahmenvertrag«

²⁰ Die »resolutions« der Hauptorgane der Vereinten Nationen werden in der Regel als »Resolutionen« bezeichnet.

²¹ Das »Statute« eines Gerichts wird meist als »Statut« bezeichnet, z.B. das Statut des Internationalen Gerichtshofs.

General Treaty

Traité général

Tratado General

»Generalvertrag«

Tripartite Agreement: s. unter »Agreement«

Understanding²²

Entente

Acuerdo

»Absprache«; »Vereinbarung«; »Verständigung«; selten »Klarstellung«

(4) Die vorstehende Regelung für die Bezeichnung der Übereinkünfte gilt nicht für solche, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits in einer amtlichen deutschen Fassung oder Übersetzung veröffentlicht worden sind. Bei Bezugnahmen auf derartige Übereinkünfte ist selbstverständlich die vorhandene amtliche deutsche Bezeichnung festzustellen und zu verwenden, auch wenn sie der obigen Regelung nicht entspricht. Wird jedoch eine bestehende Übereinkunft im Sinn des § 27 erneuert, so ist beim Herstellen des neuen deutschen Wortlauts die vorstehende Regelung zu beachten; siehe z.B.

Abkommen von 1905 über den Zivilprozess / **Übereinkommen** von 1954 über den Zivilprozess

Abkommen von 1944 über den Internationalen Währungsfonds / **Übereinkommen** von 1976 über den Internationalen Währungsfonds

Revidiertes Abkommen von 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer / **Übereinkommen** von 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

§ 8 - Alternat und Alphabet

(1) Die Einführung des Alternats zugunsten einer Vertragspartei bedeutet internationaler Übung entsprechend, dass alle in der Vertragsurschrift auf diese Vertragspartei bezogenen Bezeichnungen ihrer Bevollmächtigten, Behörden und Organe jeweils **vorangestellt** sind, d.h. jede Vertragspartei wird in »ihrer« Urschrift — auch in ihrer fremdsprachlichen Fassung — jeweils zuerst genannt. Durch Anwendung des Alternats wird formal die Gleichberechtigung der Staaten beim Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte zum Ausdruck gebracht. Beim »großen Alternat« wird im gesamten Text, beim »kleinen Alternat« nur in den Eingangs- und Schlussformeln alterniert. In der Praxis findet überwiegend das große Alternat Anwendung.

Im materiellen Teil einer Übereinkunft wird nur innerhalb eines Textabschnitts, der nicht weiter untergliedert ist, alterniert, damit die Reihenfolge der Artikel, Absätze und Sätze unverändert bleibt und die Vertragsbestimmungen von allen Vertragsparteien einheitlich zitiert werden können.

²² siehe auch: »Declaration of Understanding«, »Memorandum of Understanding«

(2) Besonderheiten des Alternats bei mehrseitigen Übereinkünften

Ist bei einer **mehrseitigen** Übereinkunft im Titel oder im Text ein Alternat zugunsten anderer Staaten vorgesehen, so wird im deutschen Vertragstext ein Alternat zugunsten der Bundesrepublik Deutschland eingeführt; das Gleiche gilt für amtliche Übersetzungen, wenn Deutsch nicht Vertragssprache ist.

Agreement between the **United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Kingdom of Denmark, the French Republic and the Federal Republic of Germany**

Accord entre la République française, la République fédérale d'Allemagne, le Royaume de Danemark et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

»Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Dänemark, der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland«

Fehlt die Bundesrepublik Deutschland in einer solchen Zusammenstellung, bei welcher in der oder den fremdsprachigen Fassungen das Alternat zugunsten der einzelnen Vertragsparteien oder Vertragssprachen angewendet wird, so ordnet der für den deutschen Text Verantwortliche die Staaten rein alphabetisch nach dem deutschen Alphabet an, denn jede andere Reihenfolge würde eine der das Alternat anwendenden Parteien bevorzugen, also den Grundsatz der Gleichrangigkeit der verschiedenen Vertragsparteien oder -sprachen verletzen. Schematisch ausgedrückt:

United Kingdom, Denmark, France, Spain

France, Danemark, Espagne, Royaume-Uni

España, Dinamarca, Francia, Reino Unido

»Dänemark, Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich«

Allen Zusammenstellungen ohne Alternat nach dem Alphabet der fremden Vertragssprache oder -sprachen entspricht in der deutschen Fassung eine Zusammenstellung nach dem deutschen Alphabet. Da der für den deutschen Text Verantwortliche nicht eine dieser gleichermaßen verbindlichen Fassungen mit ihrem besonderen und jeweils anderen Alphabet einer anderen vorziehen darf, hat er das Sinnbild der Gleichberechtigung, die alphabetische Reihenfolge, nach seiner eigenen Sprache anzuwenden:

Austria, Denmark, France, Spain, United Kingdom

Autriche, Danemark, Espagne, France, Royaume-Uni

Austria, Dinamarca, España, Francia, Reino Unido

»Dänemark, Frankreich, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich«

The original of this Convention, of which the **Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish** texts are equally authentic, ...

L'original de la présente Convention, dont les textes **anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe** font également foi, ...

El original de esta Convención, cuyos textos en **árabe, chino, español, francés, inglés y ruso** son igualmente auténticos, ...

»Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen **arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut** gleichermaßen verbindlich ist, ...«

Ist in **allen** Vertragssprachen die Reihenfolge der Staaten dieselbe - also nicht durchweg alphabetisch -, so entspricht die Anordnung im deutschen Wortlaut der Reihenfolge in den fremdsprachigen Fassungen; schematisch ausgedrückt:

Austria, France, Spain, United Kingdom

Autriche, France, Espagne, Royaume-Uni

Austria, Francia, España, Reino Unido

»**Österreich, Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich**«

Dieser letztgenannte Fall tritt insbesondere bei den Unterschriften ein. Dabei wird im Allgemeinen auch dann nicht alterniert, wenn dies im Vertragstext selbst der Fall ist. Die Bezeichnungen der jeweiligen Vertragspartei in den verschiedenen Sprachen der Übereinkunft werden in dichter Folge (engzeilig) untereinander gesetzt, damit die Unterzeichnenden nur einmal zu unterschreiben brauchen; maßgebend ist in diesem Fall meist das Alphabet der Sprache, in der überwiegend verhandelt wurde, vornehmlich Englisch.

Die Verfasser der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft haben ein weder mit Alternatsfragen noch mit verschiedenen alphabetischen Reihenfolgen belastetes Anordnungsprinzip angewandt, das so genannte absolute Alphabet: Jeder Staat rückt an die Stelle, an die sein Name aufgrund seiner eigenen Amtssprache alphabetisch gehört: **Belgique, Deutschland, France, Italia, Luxembourg, Nederland**; schematisch ausgedrückt:

Belgium, Germany, France, Italy, Luxembourg, Netherlands

Belgique, Allemagne, France, Italie, Luxembourg, Pays-Bas

Belgio, Germania, Francia, Italia, Lussemburgo, Paesi Bassi²³

»**Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande**«

Diese Anordnung gilt in sämtlichen im EU-Rahmen geschlossenen Übereinkünften.

²³ siehe auch Fußnote 14

§ 9 - Benennung internationaler Organisationen

Besonders bei mehrseitigen Übereinkünften erscheint häufig bereits im Titel der Name einer internationalen Organisation, wenn ein entsprechender Gründungsvertrag geschlossen, geändert oder ergänzt wird. Soweit in diesen Fällen noch keine amtlich festgelegte deutsche Bezeichnung besteht, ist bei der Übersetzung des fremdsprachigen Namens wie folgt zu verfahren:

Von der Möglichkeit, welche die deutsche Sprache (im Gegensatz zu den romanischen Sprachen, jedoch übereinstimmend mit der griechischen und englischen Sprache) bietet, nämlich zusammengesetzte Wörter zu bilden, ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen dies der üblichen Ausdrucksweise entspricht. Dies gilt insbesondere, wenn die Verwendung eines zusammengesetzten Wortes statt mehrerer Einzelwörter zur Klarheit des Satzbaus im Text oder zur leichteren Handhabung der Organisationsbezeichnung in der Praxis beiträgt.

»Die Organisation für die internationale Zivilluftfahrt, die ihre Bewährungsprobe längst bestanden hat, ...« Wer hat sich bewährt, die Organisation oder die Zivilluftfahrt? Gemeint ist: »Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die ihre Bewährungsprobe längst bestanden hat, ... «; nur diese - übrigens amtlich festgelegte - Bezeichnung der Organisation ermöglicht einen eindeutigen Satzbau.

»Verteidigungs- und Rüstungsausschuss« oder »Ausschuss für Verteidigung und Rüstung«? Die Wahl der zweiten Möglichkeit zwingt im Satz zu folgenden Wendungen: »Die Bundesregierung hat von dem Wunsch des Ausschusses der Westeuropäischen Union für Verteidigung und Rüstung Kenntnis genommen, ...« oder »... hat von dem Wunsch des Ausschusses für Verteidigung und Rüstung der Westeuropäischen Union Kenntnis genommen, ...«. Beides ist schwerfällig und missverständlich; denn es lässt die Deutung zu, als sei - im ersten Fall - von einer »Westeuropäischen Union für Verteidigung und Rüstung« oder - im zweiten Fall - von der »Verteidigung und Rüstung der Westeuropäischen Union« die Rede. In seiner zusammengesetzten Form dagegen ermöglicht der Name des Ausschusses eine flüssigere und vor allem unmissverständliche Ausdrucksweise: »Die Bundesregierung hat von dem Wunsch des Verteidigungs- und Rüstungsausschusses der Westeuropäischen Union Kenntnis genommen, ...«

Entsprechend doppeldeutig wirkt der »Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge« oder der »Hohe Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen«, während der Ausdruck »Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen« eindeutig ist und dem Wesen der deutschen Sprache entspricht.

Diese Technik der Zusammensetzung findet ihre Grenze lediglich dort, wo Wortungetüme entstehen würden, z.B. »Erziehungs-, Wissenschafts- und Kulturorganisation der Vereinten Nationen«. Die amtliche Bezeichnung lautet: »Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur«. Ebenso ist es natürlich nicht tragbar, etwa von einer »Afrikanisch-asiatischen ländlichen Wiederaufbauorganisation« zu sprechen; in Fällen dieser Art ist die Auflösung des Begriffs in seine Bestandteile - »Afrikanisch-asiatische Organisation für ländlichen Wiederaufbau« - unvermeidlich.

Von diesen verhältnismäßig seltenen Häufungen der Begriffsbestandteile abgesehen, sind jedoch Zusammensetzungen nachstehender Art anzustreben (die folgenden Beispiele sind amtlich festgelegte Bezeichnungen):

Food and Agriculture Organization of the United Nations / Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture / Organización de las Naciones Unidas para la Agricultura y la Alimentación / »Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen«

International Coffee Council / Conseil international du café / Consejo Internacional del Café / »Internationaler Kaffeerat«

International Telecommunication Union / Union internationale des télécommunications / Unión Internacional de Telecomunicaciones / »Internationale Fernmeldeunion«

United Nations Children's Fund / Fonds des Nations Unies pour l'enfance / Fondo de las Naciones Unidas para la Infancia / »Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen«

§ 10 - Stichwörter zur Bezeichnung internationaler Organisationen, Einrichtungen, Körperschaften und Stellen

Die fremdsprachigen und deutschen Bezeichnungen zahlreicher internationaler Organisationen sind in dem vom Sprachendienst des Auswärtigen Amts zusammengestellten Verzeichnis »Internationale Organisationen« (Walter de Gruyter, Berlin - New York 1985) aufgeführt. Nachstehend werden einige Beispiele aus diesem Verzeichnis sowie Stichwörter zur Bezeichnung anderer Organisationen, Körperschaften oder Stellen mit den entsprechenden deutschen Ausdrücken wiedergegeben:

Administration / Administration / Administración / »Verwaltung«

Administration of the Customs Union / Gestion de l'Union douanière / Administración de la Unión Aduanera / »Verwaltung der Zollunion«

Administrative Committee on Co-ordination / Comité administratif de coordination / Comité Administrativo de Coordinación / »Verwaltungsausschuss für Koordinierung«

Agency:

Eine eigentliche, die ganze Spannweite dieses Wortes umfassende Bezeichnung fehlt im Deutschen, Französischen und Spanischen. In Verträgen ist »agency« je nach Sachlage mit »Agentur«, »Amt«, »Dienststelle«, »Einrichtung«, »Organ«, »Organisation«, »Stelle« oder »Verwaltung«, **nicht** jedoch mit »Ausschuss« zu übersetzen; siehe Bemerkung unter »Committee«.

ad hoc agency / service ad hoc / servicio ad hoc / »Ad-hoc-Stelle«

administrative agency / service administratif / servicio administrativo / »Verwaltungsstelle«

Agency for the Control of Armaments / Agence pour le contrôle des armements / Agencia para el Control de Armamentos / »Amt für Rüstungskontrolle«; »Rüstungskontrollamt«

government(al) agency / service gouvernemental / servicio gubernamental / »Regierungsstelle«; »staatliche Stelle«

intergovernmental agency / institution intergouvernementale / organismo intergubernamental / »zwischenstaatliche Einrichtung«

International Atomic Energy Agency / Agence internationale de l'énergie atomique / Organismo Internacional de Energía Atómica / »Internationale Atomenergie-Organisation«

regional agencies / organismes régionaux / organismos regionales / »regionale Einrichtungen«

Specialized Agencies (brought into relationship with the U.N.) / Institutions spécialisées (reliées à l'ONU) / Organismos Especializados (vinculados con las Naciones Unidas) / (mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte) »Sonderorganisationen«

Alliance / Alliance / Alianza / »Bund«; »Bündnis«

Alliance for Progress / Alliance pour le progrès / Alianza para el Progreso / »Bündnis für den Fortschritt«

Assembly / Assemblée / Asamblea / »Versammlung«

common assembly / assemblée commune / asamblea común / »gemeinsame Versammlung«

consultative assembly / assemblée consultative / asamblea consultiva / »beratende Versammlung«

general assembly / assemblée générale / asamblea general / »Generalversammlung«

plenary assembly / assemblée plénière / asamblea plenaria / »Vollversammlung«

Association / Association / Asociación / »Vereinigung«; »Verband«; »Assoziation«

Association of South-East Asian Nations / Association des nations de l'Asie du Sud-Est / Asociación de Naciones del Asia Sudoriental / »Verband Südostasiatischer Nationen«

European Free Trade Association / Association européenne de libre-échange / Asociación Europea de Libre Intercambio / »Europäische Freihandelsassoziation«

Authority / Autorité / Autoridad / »Behörde«

Board:

Eine eigentliche Bezeichnung hierfür fehlt im Deutschen, Französischen und Spanischen. Das Wort bedeutet ursprünglich einen Holztisch, dann ein um diesen versammeltes Kollegium. In Verträgen ist »board« je nach Sachlage mit »Amt«, »Behörde«, »Direktorium«, »Stelle« oder »Vorstand«, notfalls mit »Kommission« zu übersetzen. Die Wiedergabe mit »Rat« ist nur dann unbedenklich, wenn feststeht, dass im Rahmen des betreffenden Vertrags ein »council / conseil / consejo« weder vorhanden noch in Aussicht genommen ist. Das Wort »Ausschuss« für »board« ist zu vermeiden, da jeder »board« mit hoher Wahrscheinlichkeit irgendwann einmal eigene Ausschüsse einsetzt; siehe Bemerkung unter »Committee«. Auch bei Zusammensetzungen, wie z.B. Board of Administration, of Administrators, of Directors, of Governors, of Management, of Managers, oder Administrative, Executive, Governing, Managing Board lässt sich nur aufgrund der Vertragsbestimmungen feststellen, welche der folgenden deutschen Bezeichnungen dem betreffenden Gremium am meisten gerecht wird: »Aufsichtsrat«; »Direktorium«; »Exekutivrat«; »Gouverneursrat«; »Kuratorium«; »Verwaltungsrat«; »Vollzugsrat«; »Vorstand«.

advisory board / conseil consultatif / consejo consultivo / »Beratungsstelle«; »Beratungsamt«; »Konsultativrat«; »Beirat«

board of arbitration / bureau (commission) d'arbitrage / órgano (comisión) de arbitraje / »Schiedskommission«; »Schiedsstelle«

board of control / autorité de contrôle / autoridad de control / »Kontrollamt«; »Kontrollstelle«

board of governors / conseil des gouverneurs / consejo de gobernadores / »Gouverneursrat«

board of mediation / bureau (commission) de médiation / órgano (comisión) de mediación / »Vermittlungskommission«; »Vermittlungsstelle«

executive board / conseil exécutif / consejo ejecutivo / »Exekutivrat«

International Narcotics Control Board / Organe international de contrôle des stupéfiants / Junta Internacional de Fiscalización de Estupefacientes / »Internationales Suchtstoff-Kontrollamt«

planning board / bureau d'étude(s) / oficina de estudios / »Planungsamt«; »Planungsstelle«

supervisory board / conseil de surveillance / consejo de vigilancia / »Aufsichtsamt«; »Überwachungsamt«

Body / Corps; Organe / Órgano / »Körperschaft«; »Organ«; »Stelle«; »Gremium«

Die Übersetzung mit »Ausschuss« ist zu vermeiden; siehe Bemerkung unter »Committee«.

ad hoc body / organe spécial / órgano especial / »Ad-hoc-Organ«

administrative body / corps administratif / cuerpo administrativo / »Verwaltungsorgan«; »Verwaltungsstelle«

auxiliary body / organe auxiliaire / organismo auxiliar / »Hilfsorgan«

corporate body / personne morale / persona moral; persona jurídica; corporación / »Körperschaft«; »juristische Person«

deliberative body / corps délibératif / cuerpo deliberante / »beratende Körperschaft«

executive body / organe exécutif / órgano ejecutivo / »Exekutivorgan«

governing body / conseil d'administration / consejo de administración / »Vorstand«; »Verwaltungsrat«

legislative body / corps législatif / cuerpo legislativo / »gesetzgebende Körperschaft«

public body / organisme de droit public / corporación de derecho público / »öffentlich-rechtliche Körperschaft«

subordinate body / organ(ism)e subordonné / órgano subordinado / »nachgeordnetes Organ«; »nachgeordnete Stelle«

subsidiary body / organ(ism)e subsidiaire / órgano subsidiario / »Nebenorgan«

supervisory body / organe de surveillance / órgano de vigilancia / »Aufsichtsorgan«; »Überwachungsstelle«

Bureau / Bureau²⁴ / Oficina; Junta / »Büro²⁵«; »Amt«

International Bureau of Education / Bureau international d'éducation / Oficina Internacional de Educación / »Internationales Erziehungsbüro«

International Hydrographic Bureau / Bureau hydrographique international / Oficina Hidrográfica Internacional / »Internationales Hydrographisches Büro«

South Pacific Bureau for Economic Co-operation / Bureau de la coopération économique pour le Pacifique Sud / Oficina del Pacífico Meridional para la Cooperación Económica / »Amt für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Südpazifik«

Centre / Centre / Centro / »Zentrum«; »Zentrale«; »Stelle«

administrative centre / centre administratif / centro administrativo / »(zentrale) Verwaltungsstelle«

Industrial Studies and Development Centre / Centre de développement et d'études industrielles / Centro de Desarrollo y Estudios Industriales / »Zentrum für industrielle Studien und Entwicklung«

²⁴ siehe jedoch auch: »general committee / bureau / mesa« unter »Committee«

²⁵ siehe jedoch auch: »general committee / bureau / mesa« unter »Committee«